

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 21.03.2023, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Mehrzweckhalle Feldbreite, Feldbreite 16, 26180 Rastede

Rastede, den 09.03.2023

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|--------|---|--|
| TOP 1 | Eröffnung der Sitzung | |
| TOP 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| TOP 3 | Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 13.12.2022 | |
| TOP 4 | Einwohnerfragestunde | |
| TOP 5 | Feststellungsbeschluss - Verzicht Ratsmandat / Feststellung der Ersatzperson
Vorlage: 2023/007 | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 6 | Umbesetzung von Ausschüssen
Vorlage: 2023/038 | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 7 | Vertretung des Ratsvorsitzenden
Vorlage: 2023/039 | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 8 | Berufung stimmberechtigter Mitglieder in den Schulausschuss
Vorlage: 2023/004 | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 9 | Vorschläge von Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
Vorlage: 2023/026A | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |
| TOP 10 | Berufung von Feuerwehrkräften in das Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlage: 2023/035 | Berichterstatter: Bürgermeister Krause |

Einladung

- TOP 11 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede
Vorlage: 2023/013 Berichterstatter: Herr Ahlers
- TOP 12 Außenbereichssatzung Ipwegermoor - Birkenstraße
Vorlage: 2023/022 Berichterstatter: Herr Kammer
- TOP 13 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 14 Anfragen und Hinweise
- TOP 15 Einwohnerfragestunde
- TOP 16 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/007

freigegeben am **01.02.2023**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Remde, Sabrina

Datum: 23.01.2023

Feststellungsbeschluss - Verzicht Ratsmandat / Feststellung der Ersatzperson

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.03.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt gemäß § 52 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) fest, dass Frau Sandra Peters ordnungsgemäß ihren Mandatsverzicht auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG erklärt hat und somit ihre Mitgliedschaft im Rat endet.

Sach- und Rechtslage:

Frau Sandra Peters hat ihren Mandatsverzicht mit Schreiben vom 11.01.2023 schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt. Die Mitgliedschaft endet unter anderem durch Verzicht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); dieser ist dem Bürgermeister schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Die Verzichtserklärung ist somit formgerecht erfolgt.

Sofern eine Person aus dem Rat ausscheidet, regelt § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG), dass der Ratssitz nach Maßgabe des § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson übergeht. Frau Sandra Peters wurde durch Listenwahl gewählt. Gemäß § 38 Abs. 3 NKWG sind Ersatzpersonen für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber alle nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages in der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge. Der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses kann entnommen werden, dass Herr Andreas Daries aufgrund seines Listenplatzes „Nachrücker“ ist.

Die Mitgliedschaft von Herrn Andreas Daries im Rat beginnt gemäß § 51 NKomVG frühestens mit dem Feststellungsbeschluss über den Sitzverlust von Frau Sandra Peters.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage – Mandatsverzicht

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/038

freigegeben am **10.03.2023**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 06.03.2023

Umbesetzung von Ausschüssen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.03.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Herr Andreas Daries wird als Ersatz für Frau Sandra Peters in den Schulausschuss entsandt.
2. Herr Andreas Daries wird als Ersatz für Frau Sandra Peters in den Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales entsandt.
3. Herr Andreas Daries wird als Ersatz für Frau Sandra Peters in den Kultur- und Sportausschuss entsandt.
4. Stellvertreterin für den Beigeordneten Herrn Max Kunze wird im Verwaltungsausschuss Frau Birgit Rowold.

Sach- und Rechtslage:

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Rat der Gemeinde Rastede hat darum gebeten, folgende Umbesetzungen in den Ratsausschüssen, bedingt durch den Mandatsverzicht von Frau Sandra Peters, vorzunehmen:

a) Schulausschuss:

Herr Andreas Daries wird Frau Sandra Peters ersetzen.

b) Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales:

Herr Andreas Daries wird Frau Sandra Peters ersetzen.

c) Kultur- und Sportausschuss:

Herr Andreas Daries wird Frau Sandra Peters ersetzen.

d) Verwaltungsausschuss:

Als Stellvertreterin von Herrn Max Kunze wird Frau Birgit Rowold berufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Mitteilung der Fraktion Bündnis90/Die Grünen.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/039

freigegeben am **07.03.2023**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 06.03.2023

Vertretung des Ratsvorsitzenden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.03.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Der zweite Stellvertreter des Ratsvorsitzenden ist Ratsherr Jan Hoffmann.

Sach- und Rechtslage:

In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 02.11.2021 hat der Rat beschlossen, für den Ratsvorsitzenden zwei Vertreter zu benennen. Als zweite Vertreterin des Ratsvorsitzenden wurde seinerzeit Frau Birgit Rowold bestimmt. Mit Schreiben vom 28.02.2023 teilt die Fraktion Bündnis90/Die Grünen mit, dass Frau Rowold die Stellvertretung nicht mehr wahrnehmen möchte, sodass nunmehr über die Nachfolge zu entscheiden ist. Für die Neubesetzung schlägt die Fraktion Bündnis90/Die Grünen Herrn Jan Hoffmann vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Mitteilung der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/004

freigegeben am **01.02.2023**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Schipper, Anneke

Datum: 13.01.2023

Berufung stimmberechtigter Mitglieder in den Schulausschuss

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.03.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Fabian Kolbe, wohnhaft in Rastede, wird als Elternvertreter in den Schulausschuss berufen.

Herr Sven Recker, wohnhaft in Rastede, wird als stellvertretender Elternvertreter in den Schulausschuss berufen.

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 10.01.2023 hat sich der neu gewählte Gemeindeelternrat konstituiert. Als Vertreter der Elternschaft im Schulausschuss wurde Herr Fabian Kolbe gewählt. Stellvertretender Vertreter der Elternschaft für den Schulausschuss ist Herr Sven Recker. Die Vorschläge des Gemeindeelternrates sind für den Schulträger gemäß § 110 Niedersächsisches Schulgesetz verbindlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/026A

freigegeben am **08.03.2023**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Remde, Sabrina

Datum: 08.03.2023

Vorschläge von Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	21.03.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

- a) Folgende Personen werden seitens der Gemeinde Rastede für die Berufung zum Schöffen vorgeschlagen: Jan Berger, Erich Bischoff, Marion Brötje, Dennis Eike, Peter Icken, Anja Kobbe, Reiner Kuck, Sven Linck, Janina Oetken, Anne Maibaum, Nadine Mertin, Margret Schmidt, Torsten Steingräber, Christine de Vries, Stefanie Wieck, Kerstin Winter.
- b) Folgende Personen werden seitens der Gemeinde Rastede für die Berufung zum Jugendschöffen vorgeschlagen: Daniela Berger, Marita Budde, Ursel Bunjes, Yvonne Hennemann, Anke Linck, Monika Schütte-Tamminga, Lena Wilters, Susanne Windels, Louisa Marie Winkler.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede wurde vom Amtsgericht Westerstede dazu aufgefordert, für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 insgesamt 16 Schöffen vorzuschlagen.

Der Präsident des Landgerichts Oldenburg hat für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 die Zahl der Hauptschöffen für das Amtsgericht Westerstede auf 8 Personen und die Zahl der Hilfsschöffen auf 10 Personen festgesetzt. Zusätzlich sind für die Strafkammer des Landgerichts Oldenburg 26 Hauptschöffen zu wählen.

Gemäß § 36 (4) des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind in die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie letztendlich erforderlich sind.

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der kreisangehörigen Kommunen entfallen auf die Gemeinde Rastede 16 Vorschläge.

Weiterhin wurde die Gemeinde Rastede im Januar 2023 vom Landkreis Ammerland aufgefordert, insgesamt mindestens 9 Jugendschöffen vorzuschlagen.

Beide Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Die Vorschlagsliste für die Jugendschöffenwahl soll zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern bestehen. Sie darf nur getrennt nach Geschlecht, aber nicht getrennt nach Haupt- und Hilfsschöffen, aufgestellt werden. Die vorgeschlagenen Personen für die Jugendschöffenwahl sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Zu Schöffen sollen gemäß § 33 GVG nicht berufen werden:

- Personen, die zu Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Personen, die zu Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet haben;
- Personen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt des Schöffen nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Ferner sollen gemäß § 34 GVG zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden:

- der Bundespräsident;
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs so wie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

Des Weiteren sind gemäß § 32 GVG Personen, die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind oder infolge eines Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, ungeeignet zu dem Amt eines Schöffen. Ebenso ungeeignet sind Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft, welches den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden wurden mit Schreiben vom 19.01.2023 gebeten, der Verwaltung befähigte Personen vorzuschlagen. Eine abschließende Bewerberliste ist als Anlage beigelegt.

Jeder Bewerber kann nur in ein ehrenamtliches Richteramt (entweder Schöffe oder Jugendschöffe) berufen werden. Bei der Erstellung der jeweiligen Vorschlagsliste ist daher darauf zu achten, dass kein Bewerber in „Doppelfunktion“ vorgeschlagen wird.

Die Verwaltung schlägt vor, die zahlenmäßige Verteilung der Vorschläge analog zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) entsprechend der Sitzverhältnisse im Rat vorzunehmen.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 07.03.2023 auf dieser Grundlage vorbereitend die im Beschlussvorschlag genannten Personen ausgewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Bewerberliste Schöffenwahl 2023
2. Bewerberliste Jugendschöffenwahl 2023

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/035

freigegeben am **07.03.2023**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Möller, Christiane

Datum: 01.03.2023

Berufung von Feuerwehrkräften in das Ehrenbeamtenverhältnis

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	20.03.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	21.03.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Stephan Brumund wird weiterhin für die Dauer von sechs Jahren mit Wirkung zum 01.04.2023 in das Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Ortsbrandmeister der Einheit Südbäke berufen.

Herr Ingo Riediger wird weiterhin für die Dauer von sechs Jahren mit Wirkung zum 01.04.2023 in das Ehrenbeamtenverhältnis als Gemeindebrandmeister berufen.

Herr Dieter Kohlwes wird weiterhin für die Dauer von drei Jahren mit Wirkung zum 01.04.2023 in das Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Gemeindebrandmeister berufen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 20 Absatz 4 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag der Feuerwehr.

Die Amtszeit des stellv. Ortsbrandmeisters der Einheit Südbäke, Herrn Stephan Brumund, endet mit Ablauf des 31.03.2023. Das nach § 20 Abs. 6 NBrandSchG rechtlich vorgeschriebene Vorschlagsverfahren der aktiven Einsatzkräfte zur Wiederbesetzung der damit vakanten Stelle erfolgte im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Einheit Südbäke am 27.01.2023. Hierbei wurde Herr Stephan Brumund einstimmig vorgeschlagen und kann daher für weitere sechs Jahre in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden. Er erfüllt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Besetzung dieses Amtes.

Der Vorschlag zur Ernennung des Gemeindebrandmeisters und seines Stellvertreters wird in Gemeinden mit Ortsfeuerwehren von der Mehrheit der Ortsbrandmeister und deren Stellvertretern abgegeben. Die Amtszeit des Gemeindebrandmeisters Herrn Ingo Riediger sowie die des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters Herrn Dieter Kohlwes endet jeweils mit Ablauf des 31.03.2023.

In der Gemeindekommandositzung am 07.02.2023 wurde sich jeweils einstimmig für die weitere Ernennung von Herrn Ingo Riediger als Gemeindebrandmeister und die Ernennung von Herrn Dieter Kohlwes als stellvertretender Gemeindebrandmeister ausgesprochen. Gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 könnte Herr Dieter Kohlwes bis zum 14.12.2027 berufen werden (Erreichen der Altersgrenze). Er hat sich bereit erklärt, für weitere drei Jahre als stellvertretender Gemeindebrandmeister tätig sein zu können, somit bis zum Ablauf des 31.03.2026.

Beide Kameraden erfüllen die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Besetzung der Ämter.

Der Kreisbrandmeister hat allen Vorschlägen zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/013

freigegeben am **16.02.2023**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Remde, Sabrina

Datum: 09.02.2023

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.02.2023	Feuerschutzausschuss
N	07.03.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	21.03.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Vorlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rastede wurde zuletzt im Jahr 2014 aktualisiert. Aufgrund von Änderungen und Neuerungen im Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) und dem Wunsch des Gemeindekommandos auf Einführung eines/einer zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeisters/in und Gemeindebrandmeisters/in ist die Überarbeitung der Satzung erforderlich.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Feuerwehr sowie der Verwaltung wurde die Satzung hinsichtlich der aktuellen Gesetzesänderungen sowie unter Berücksichtigung der Praktikabilität in den Einheiten angepasst. Der Entwurf der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede“ ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Zur besseren Darstellung der Änderungen ist als Anlage 2 eine Synopse beigelegt.

Die Einführung eines zweiten Vertreters sowohl für die Ortsbrandmeister als auch dem Gemeindebrandmeister soll der Entlastung der aktuellen Führungskräfte dienen. In den vergangenen Jahren sind die Aufgaben der Führungskräfte der Feuerwehren umfangreicher geworden. Unter anderem erfordert die Ausbildung der Einsatzkräfte an Geräten, die überörtliche Tätigkeit auf Landkreisebene und vermehrte Dokumentationspflichten (beispielsweise Mitgliederverwaltung, Einsatzdokumentation, Prüfung der Geräte und der persönlichen Schutzausrüstung) mehr Arbeits- und insbesondere Zeitaufwand.

Darüber hinaus wurde mit der Erarbeitung des Feuerwehrbedarfsplanes deutlich, dass für diverse Bereiche die Erarbeitung von Konzepten erforderlich wird. Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung der Führungskräfte stellt Gemeindebrandmeister Riediger in einem Schreiben dar, welches als Anlage 3 beigefügt ist. Neben der Arbeitsteilung bietet ein zweiter Stellvertreter zudem die Möglichkeit, junge Kameraden frühzeitig an die besondere Führungsposition heranzuführen. Da bereits einige Ammerlandgemeinden die zweiten Stellvertreter eingeführt haben, soll diese Führungsposition auch in der Gemeinde Rastede Berücksichtigung finden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Einführung des zweiten Stellvertreters werden auch entsprechende Aufwandsentschädigungen eingefordert. Würde der zweite Stellvertreter jeweils den Entschädigungssatz einheitlich des ersten Vertreters erhalten, so sind folgende Mehrkosten zu erwarten:

1. Zweiter stellvertretender Ortsbrandmeister/in 2.880 Euro jährlich je Einheit.
2. Zweiter stellvertretender Gemeindebrandmeister/in 1.725,00 Euro jährlich.

Finanzielle Mittel stehen im Haushaltsjahr 2023 nicht zur Verfügung. Das Gemeindevorstand hat vereinbart, frühestens im Haushaltsjahr 2024 Entschädigungen einzufordern, da bei den Jahreshauptversammlungen 2023 noch keine Wahl von zweiten Stellvertretern bedingt durch die erforderliche Satzungsänderung möglich war. Für das Haushaltsjahr 2024 werden entsprechende finanzielle Mittel eingeplant.

Der Kreisbrandmeister Herr Delmenhorst hat außerdem angekündigt, in diesem Kalenderhalbjahr 2023 einen Vorschlag zur Anpassung der Aufwandsentschädigungen zur kreiseinheitlich Handhabung einreichen zu wollen. Hierbei handelt es sich um eine gängige Praxis. Die „Satzung der Gemeinde Rastede über die Auslagen- und Aufwandsersatz sowie Verdienstausschüttung für Ratsfrauen und Ratsherren, sonstige nicht den Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige“ würde somit zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede
2. Gegenüberstellung Änderungen Satzung (Synopsis)
3. Schreiben Gemeindebrandmeister über die Notwendigkeit eines zweiten Vertreters

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/022

freigegeben am **01.03.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 23.02.2023

Außenbereichssatzung Ipwegermoor - Birkenstraße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.03.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	20.03.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	21.03.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 13.03.2023 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich in der Ortschaft Ipwegermoor nebst Begründung wird gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Um eine Eigenentwicklung der Ortschaft Ipwegermoor innerhalb des wohnbaulich vorgeprägten Bereichs entlang eines Teilbereichs der Birkenstraße zu ermöglichen, war im September die Aufstellung einer Außenbereichssatzung eingeleitet worden. Auf die bisherige Beratung wird insoweit verwiesen (sh. Vorlage 2022/163).

Zwischenzeitlich hat der Entwurf der Satzung öffentlich ausgelegen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt. Von den Trägern öffentlicher Belange wurde auf folgende Belange besonders hingewiesen:

- Der Landkreis Ammerland hat hinsichtlich der im Entwurf enthaltenen örtlichen Bauvorschriften darauf hingewiesen, dass diese nicht auf § 84 Abs. 2 NBauO begründet werden können. Insoweit wurden die Regelungen zur Dachneigung unmittelbar in den Satzungstext übernommen.
- Das Forstamt hat auf Waldflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 NWaldLG innerhalb des Geltungsbereichs hingewiesen, bei deren Bebauung eine Waldumwandlung erforderlich werden könnte. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Satzung aufgenommen.
- Die Gastransport Nord GmbH hat auf die von ihr betriebene Gashochdruckleitung „Rastede-Huntorf“ verwiesen, die das Satzungsgebiet durchquert. Die Lage der Leitung inkl. Schutzbereich wurde in die Beikarte übernommen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurde eine Stellungnahme eines Anliegers eingereicht. Dieser hinterfragt die Mindestgrundstücksgröße von 2.500 m², welche aus seiner Sicht so groß ist, dass nicht alle Eigentümer eine Baumöglichkeit erhalten und schlägt daher vor, eine kleinere Mindestgröße vorzusehen.

Hierzu ist folgendes zu berücksichtigen: Mit der Außenbereichssatzung sollen keine „Baurechte“ geschaffen werden. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben wird innerhalb des Satzungsgebietes weiterhin nach § 35 Abs. 2 BauGB beurteilt. Die Außenbereichssatzung hat den Zweck, dass in dem Geltungsbereich der Satzung Wohnzwecken dienenden Vorhaben zukünftig nicht entgegengehalten werden kann, dass sie den Darstellungen im Flächennutzungsplan von Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Insoweit ist es nicht Planungsziel, jedem Eigentümer eine Baumöglichkeit zu geben. Vielmehr soll die Außenbereichssatzung innerhalb des durch Einzelhäuser vorgeprägten Siedlungsbereiches an der Birkenstraße eine Verbesserung der Ausnutzbarkeit bestehender baulicher Strukturen ermöglichen, die sich harmonisch in die im Außenbereich gelegenen Siedlungsstrukturen einfügt und somit zur verträglichen baulichen Ergänzung der vorhandenen Siedlungslage beiträgt.

Bei einer Mindestgrundstücksgröße von 2.500 m² ist aufgrund der vorliegenden Eigentumsverhältnisse davon auszugehen, dass ca. 8 bis 10 Neubauten realisiert werden können. Im Satzungsgebiet sind 18 Wohnhäuser vorhanden. Die Anzahl von 8 bis 10 Neubauten wird für das Erreichen des o. g. Planungsziels mehr als angemessen angesehen.

Insoweit wird vorgeschlagen, die Mindestgrundstücksgröße von 2.500 m² beizubehalten und der Anregung des Anliegers nicht zu folgen. Die vollständige Stellungnahme und der Abwägungsvorschlag sind in der Anlage 1 enthalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens werden von einem Grundstückseigentümer im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages übernommen.

Auswirkungen auf das Klima:

Durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Ipwegermoor“ werden zusätzliche Baumöglichkeiten in einem Teilbereich an der Birkenstraße innerhalb vorhandener Bebauung geschaffen. Klimatische Auswirkungen erfolgen dabei durch Nutzung dieser Baurechte unter anderem durch Versiegelung der beanspruchten Flächen und Inanspruchnahme klima- und energierelevanter Ressourcen.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Satzung mit Begründung und Beikarte